

Piratenpartei Sachsen
Herr Schnabel
Kamenzer Str.13/15
01099 Dresden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Aktenzeichen	BearbeiterIn	Telefon	e-mail	Datum
20.05.13	32 50 00	Herr Tautenhahn	(037204) 61 162	gewerbeamt@lichtenstein-sachsen.de	22.07.2013

Wahlplakatierung zur Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

die Stadtverwaltung Lichtenstein – Ordnungsamt - erlässt folgenden

I. Bescheid:

In Bearbeitung ihres Antrages vom 20.05.13 erhalten Sie die Erlaubnis zum Anbringen/
Aufstellen von **Wahlplakaten** an **15** Standorten in **St.Egidien (einschl. der Ortsteile
Kuh Schnappel und Lobsdorf)** für den Zeitraum vom **01.08.13 bis 29.09.13**.

Die Plakatierungserlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt.

1. Werbung im privaten Bereich ist mit den Grundstückseigentümern/ Inhabern abzustimmen, darf allerdings baurechtlichen Festlegungen nicht widersprechen.
2. Werden Plakate mittels Stellschildern an Pfähle, Masten, Bäume angelehnt, sind diese gegen Umstürzen zu sichern. Die ordnungsgemäße Aufstellung ist selbständig zu kontrollieren.
3. Unzulässig ist das Anbringen von Transparenten.
4. Hauswände, Bäume, Baustelleneinrichtungen, Haltestellen, Wartehäuschen und sonstige bauliche Anlagen auf öffentlichen Flächen dürfen nicht beklebt werden.
5. Nach § 33 Abs. 2 StVO ist "Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig".
6. An Kreuzungen von Straßen oder bei Straßeneinmündungen dürfen Wahlplakate nicht angebracht werden.
7. Im unmittelbaren Umfeld von Rathaus, Kirchen und Friedhöfen sind das Aufstellen von Werbeträgern oder Plakatierung verboten.
8. Bis **spätestens 1 Woche** nach dem Wahltermin sind die von den Parteien durchgeführten Werbungen wieder zu entfernen.
9. **Gemäß § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet,**

sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Art von Wahlwerbung verboten. Plakate müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden.

- 10. Werden vorstehende Hinweise nicht beachtet, erfolgt eine Beräumung der Werbeschilder in Ersatzvornahme durch den städtischen Bauhof, wobei die Kosten in Höhe von ca. 50 € dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt werden.**

II. Rechtliche Gründe

Die Stadtverwaltung Lichtenstein ist auf Grund des Übergangs der Weisungsaufgaben der Gemeinde St.Egidien nach dem Sächsischen Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) an die Stadtverwaltung Lichtenstein, gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993 i.V. mit der Sondernutzungssatzung der Gemeinde St.Egidien sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Die Androhung der Ersatzvornahme erfolgt gemäß §§ 19, 20 und 24 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

III. Kostenentscheidung

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ergeht auf Grundlage § 11 Abs.2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde St.Egidien vom 10.12.99 gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein eingelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Wolfgang Tautenhahn
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten